

# Warentests müssen neutral sein

## Meinungsfreiheit gilt auch bei der Prüfung der WM-Stadien

MARBURG, 7. Februar. Seit vielen Jahren ist die Stiftung Warentest die zur Institution gewordene Produktkritikerin Deutschlands. In einer neuen Studie hat sie jetzt auch die deutschen Stadien für die Fußball-Weltmeisterschaft (WM) auf ihre Sicherheit hin überprüft. Dabei kommt sie zu dem unerfreulichen Ergebnis, viele Stadien seien bei einer Panik nicht sicher. Alles andere als glücklich über diesen Bericht ist das WM-Organisationskomitee. Empörung und Unverständnis ist aber auch bei den Betreibern der kritisierten Stadien zu vernehmen.

Auf Seiten der Betroffenen will man das negative Testergebnis und den damit einhergehenden Imageverlust nicht tatenlos hinnehmen und sucht aufgeregt nach allen Möglichkeiten, den unliebsamen Bericht zu verhindern oder jedenfalls durch eine neue Sicht der Dinge abzumildern. Dabei geht es um die Frage der rechtlichen Zulässigkeit von Produktkritik. Der Bundesgerichtshof hat bestimmte Zulässigkeitskriterien aufgestellt, an denen sich die WM-Studie messen lassen muß. Ver-

müht? Und schließlich: Ist die der Veröffentlichung zugrunde liegende Untersuchung überhaupt sachkundig durchgeführt worden? Haben die Tester also über die erforderliche Sachkunde im Stadionbau und in der Stadionsicherheit verfügt?

Sollte es also zu einem gerichtlichen Nachspiel um die umstrittene WM-Studie kommen, wird genau zu prüfen sein, ob die genannten Kriterien erfüllt worden sind. Einiges spricht dafür, daß die Anforderungen beachtet wurden. In diesem Fall haben die Tester einen erheblichen Spielraum, soweit es um die Angemessenheit der Prüfungsmethoden, die Auswahl der Testobjekte und schließlich die Darstellung der Untersuchungsergebnisse geht. Dieser erhebliche Wertungsspielraum ergibt sich aus dem in Artikel 5 des Grundgesetzes verankerten Recht auf freie Meinungsäußerung, auf das sich die Stiftung Warentest berufen kann. Unstreitig umfaßt die Meinungsfreiheit auch die Kritik an Produkten, Waren und Bauten; sie beläßt den Testern einen weiten Wertungsspielraum.

Diejenigen, die schlecht abgeschnitten haben, müssen die sachlich begründete Kritik regelmäßig also aushalten – auch und soweit sie eine negative Äußerung über die Sicherheit der WM-Stadien enthält. Denn wer auf den Markt geht, muß sich also der Kritik des Marktes stellen. Ihm bleibt, die Kritik durch eine gute und überzeugende Öffentlichkeitsarbeit zu entkräften. Und dazu gehört sicher eine nochmalige eingehende Sicherheitsprüfung durch unabhängige Sachverständige.

Wo die Grenzen des Spielraums liegen, jenseits derer die Veröffentlichung eines Testberichts unzulässig wird, hängt im Wesentlichen von den Umständen des Einzelfalles ab. Bei bewußten Fehlurteilen und Verzerrungen, insbesondere bei bewußt unrichtigen Angaben und bewußt einseitiger Auswahl der WM-Stadien, wären diese Grenzen eindeutig überschritten. Aus dem von der Rechtsprechung aufgestellten Kriterium der Objektivität ergibt sich eine Unzulässigkeit auch dann, wenn die Art des Vorgehens bei der Prüfung und die bei den durchgeführten Untersuchungen gezogenen Schlüsse als nicht mehr vertretbar erscheinen. Dann, aber auch erst dann verfehlt der vergleichende WM-Stadientest das von ihm angestrebte Ziel einer objektiven Bewertung der Sicherheit. In einem etwaigen rechtlichen Nachspiel zwischen Stadienbetreibern, WM-Organisationskomitee und Weltfußballverband Fifa einerseits und der Stiftung Warentest andererseits wird man diese Gesichtspunkte zugrunde legen müssen. Rechtlich jedenfalls scheint die Stiftung die Grenzen nicht überschritten zu haben. Ob der Stadientest geeignet ist, das Vertrauen in die Sicherheit der Stadien zu festigen oder eher zu erschüttern, steht freilich auf einem anderen Blatt. Der eingefleischte Fußballfan jedenfalls wird sich die WM dadurch nicht vermiesen lassen.

Der Autor Georgios Gounalakis lehrt Zivil- und Medienrecht an der Universität Marburg.

ANZEIGE

Zwanzig Jahre  
gleiches Recht für  
alle Juristen.

 **JURIS**  
Jahre

Juristische Fachinformationen: [www.juris.de](http://www.juris.de)

gleichende Warentests sind dann erlaubt, wenn sie drei Bedingungen erfüllen: Sie müssen neutral, sachkundig und objektiv sein. Ob die Stiftung Warentest ihre Studie revidieren muß und ob zivilrechtliche Ansprüche wie Schadenersatz und Unterlassung oder medienrechtliche Ansprüche wie Widerruf und Gegendarstellung in Betracht kommen, hängt also entscheidend davon ab, ob sie die von der Rechtsprechung verlangten Kriterien ihrer Untersuchung zugrunde gelegt hat.

Ist diese neutral vorgenommen worden? Neutral bedeutet dabei, daß die Sachverständigen nicht mit einer vorgefaßten Meinung, sondern unvoreingenommen geprüft haben. Und sind dafür Anhaltspunkte erkennbar? Fehlt es an der Neutralität, so folgt die Unzulässigkeit der Testveröffentlichung schon aus den Regeln des Wettbewerbsrechts. War der Stadien-Test objektiv? Dies meint nicht die objektive Richtigkeit der gewonnenen Ergebnisse, also nicht, ob die mangelnde Sicherheit zu Recht festgestellt wurde, sondern allein das Bemühen um diese Richtigkeit. Haben sich die Stadien-Tester redlich um die Richtigkeit ihrer Prüfungen be-

FAZ

v. 8.2.2006

S. 21

# Warentests müssen neutral sein

## Meinungsfreiheit gilt auch bei der Prüfung der WM-Stadien

MARBURG, 7. Februar. Seit vielen Jahren ist die Stiftung Warentest die zur Institution gewordene Produktkritikerin Deutschlands. In einer neuen Studie hat sie jetzt auch die deutschen Stadien für die Fußball-Weltmeisterschaft (WM) auf ihre Sicherheit hin überprüft. Dabei kommt sie zu dem unerfreulichen Ergebnis, viele Stadien seien bei einer Panik nicht sicher. Alles andere als glücklich über diesen Bericht ist das WM-Organisationskomitee. Empörung und Unverständnis ist aber auch bei den Betreibern der kritisierten Stadien zu vernehmen.

Auf Seiten der Betroffenen will man das negative Testergebnis und den damit einhergehenden Imageverlust nicht tatenlos hinnehmen und sucht aufgeregt nach allen Möglichkeiten, den unliebsamen Bericht zu verhindern oder jedenfalls durch eine neue Sicht der Dinge abzumildern. Dabei geht es um die Frage der rechtlichen Zulässigkeit von Produktkritik. Der Bundesgerichtshof hat bestimmte Zulässigkeitskriterien aufgestellt, an denen sich die WM-Studie messen lassen muß. Ver-

müht? Und schließlich: Ist die der Veröffentlichung zugrunde liegende Untersuchung überhaupt sachkundig durchgeführt worden? Haben die Tester also über die erforderliche Sachkunde im Stadionbau und in der Stadionsicherheit verfügt?

Sollte es also zu einem gerichtlichen Nachspiel um die umstrittene WM-Studie kommen, wird genau zu prüfen sein, ob die genannten Kriterien erfüllt worden sind. Einiges spricht dafür, daß die Anforderungen beachtet wurden. In diesem Fall haben die Tester einen erheblichen Spielraum, soweit es um die Angemessenheit der Prüfungsmethoden, die Auswahl der Testobjekte und schließlich die Darstellung der Untersuchungsergebnisse geht. Dieser erhebliche Wertungsspielraum ergibt sich aus dem in Artikel 5 des Grundgesetzes verankerten Recht auf freie Meinungsäußerung, auf das sich die Stiftung Warentest berufen kann. Unstreitig umfaßt die Meinungsfreiheit auch die Kritik an Produkten, Waren und Bauten; sie beläßt den Testern einen weiten Wertungsspielraum.

Diejenigen, die schlecht abgeschnitten haben, müssen die sachlich begründete Kritik regelmäßig also aushalten – auch und soweit sie eine negative Äußerung über die Sicherheit der WM-Stadien enthält. Denn wer auf den Markt geht, muß sich also der Kritik des Marktes stellen. Ihm bleibt, die Kritik durch eine gute und überzeugende Öffentlichkeitsarbeit zu entkräften. Und dazu gehört sicher eine nochmalige eingehende Sicherheitsprüfung durch unabhängige Sachverständige.

Wo die Grenzen des Spielraums liegen, jenseits derer die Veröffentlichung eines Testberichts unzulässig wird, hängt im Wesentlichen von den Umständen des Einzelfalles ab. Bei bewußten Fehltritten und Verzerrungen, insbesondere bei bewußt unrichtigen Angaben und bewußt einseitiger Auswahl der WM-Stadien, wären diese Grenzen eindeutig überschritten. Aus dem von der Rechtsprechung aufgestellten Kriterium der Objektivität ergibt sich eine Unzulässigkeit auch dann, wenn die Art des Vorgehens bei der Prüfung und die bei den durchgeführten Untersuchungen gezogenen Schlüsse als nicht mehr vertretbar erscheinen. Dann, aber auch erst dann verfehlt der vergleichende WM-Stadientest das von ihm angestrebte Ziel einer objektiven Bewertung der Sicherheit. In einem etwaigen rechtlichen Nachspiel zwischen Stadienbetreibern, WM-Organisationskomitee und Weltfußballverband Fifa einerseits und der Stiftung Warentest andererseits wird man diese Gesichtspunkte zugrunde legen müssen. Rechtlich jedenfalls scheint die Stiftung die Grenzen nicht überschritten zu haben. Ob der Stadientest geeignet ist, das Vertrauen in die Sicherheit der Stadien zu festigen oder eher zu erschüttern, steht freilich auf einem anderen Blatt. Der eingefleischte Fußballfan jedenfalls wird sich die WM dadurch nicht vermiesen lassen.

Der Autor Georgios Gounalakis lehrt Zivil- und Medienrecht an der Universität Marburg.

ANZEIGE

Zwanzig Jahre  
gleiches Recht für  
alle Juristen.

 **JURIS**  
Jahre

Juristische Fachinformationen: [www.juris.de](http://www.juris.de)

gleichende Warentests sind dann erlaubt, wenn sie drei Bedingungen erfüllen: Sie müssen neutral, sachkundig und objektiv sein. Ob die Stiftung Warentest ihre Studie revidieren muß und ob zivilrechtliche Ansprüche wie Schadenersatz und Unterlassung oder medienrechtliche Ansprüche wie Widerruf und Gendarstellung in Betracht kommen, hängt also entscheidend davon ab, ob sie die von der Rechtsprechung verlangten Kriterien ihrer Untersuchung zugrunde gelegt hat.

Ist diese neutral vorgenommen worden? Neutral bedeutet dabei, daß die Sachverständigen nicht mit einer vorgefaßten Meinung, sondern unvoreingenommen geprüft haben. Und sind dafür Anhaltspunkte erkennbar? Fehlt es an der Neutralität, so folgt die Unzulässigkeit der Testveröffentlichung schon aus den Regeln des Wettbewerbsrechts. War der Stadien-Test objektiv? Dies meint nicht die objektive Richtigkeit der gewonnenen Ergebnisse, also nicht, ob die mangelnde Sicherheit zu Recht festgestellt wurde, sondern allein das Bemühen um diese Richtigkeit. Haben sich die Stadien-Tester redlich um die Richtigkeit ihrer Prüfungen be-

FAZ

v. 8.2.2006

S. 21

# Warentests müssen neutral sein

## Meinungsfreiheit gilt auch bei der Prüfung der WM-Stadien

MARBURG, 7. Februar. Seit vielen Jahren ist die Stiftung Warentest die zur Institution gewordene Produktkritikerin Deutschlands. In einer neuen Studie hat sie jetzt auch die deutschen Stadien für die Fußball-Weltmeisterschaft (WM) auf ihre Sicherheit hin überprüft. Dabei kommt sie zu dem unerfreulichen Ergebnis, viele Stadien seien bei einer Panik nicht sicher. Alles andere als glücklich über diesen Bericht ist das WM-Organisationskomitee. Empörung und Unverständnis ist aber auch bei den Betreibern der kritisierten Stadien zu vernehmen.

Auf Seiten der Betroffenen will man das negative Testergebnis und den damit einhergehenden Imageverlust nicht tatenlos hinnehmen und sucht aufgeregt nach allen Möglichkeiten, den unliebsamen Bericht zu verhindern oder jedenfalls durch eine neue Sicht der Dinge abzumildern. Dabei geht es um die Frage der rechtlichen Zulässigkeit von Produktkritik. Der Bundesgerichtshof hat bestimmte Zulässigkeitskriterien aufgestellt, an denen sich die WM-Studie messen lassen muß. Ver-

müht? Und schließlich: Ist die der Veröffentlichung zugrunde liegende Untersuchung überhaupt sachkundig durchgeführt worden? Haben die Tester also über die erforderliche Sachkunde im Stadionbau und in der Stadionsicherheit verfügt?

Sollte es also zu einem gerichtlichen Nachspiel um die umstrittene WM-Studie kommen, wird genau zu prüfen sein, ob die genannten Kriterien erfüllt worden sind. Einiges spricht dafür, daß die Anforderungen beachtet wurden. In diesem Fall haben die Tester einen erheblichen Spielraum, soweit es um die Angemessenheit der Prüfungsmethoden, die Auswahl der Testobjekte und schließlich die Darstellung der Untersuchungsergebnisse geht. Dieser erhebliche Wertungsspielraum ergibt sich aus dem in Artikel 5 des Grundgesetzes verankerten Recht auf freie Meinungsäußerung, auf das sich die Stiftung Warentest berufen kann. Unstreitig umfaßt die Meinungsfreiheit auch die Kritik an Produkten, Waren und Bauten; sie beläßt den Testern einen weiten Wertungsspielraum.

Diejenigen, die schlecht abgeschnitten haben, müssen die sachlich begründete Kritik regelmäßig also aushalten – auch und soweit sie eine negative Äußerung über die Sicherheit der WM-Stadien enthält. Denn wer auf den Markt geht, muß sich also der Kritik des Marktes stellen. Ihm bleibt, die Kritik durch eine gute und überzeugende Öffentlichkeitsarbeit zu entkräften. Und dazu gehört sicher eine nochmalige eingehende Sicherheitsprüfung durch unabhängige Sachverständige.

Wo die Grenzen des Spielraums liegen, jenseits derer die Veröffentlichung eines Testberichts unzulässig wird, hängt im Wesentlichen von den Umständen des Einzelfalles ab. Bei bewußten Fehltritten und Verzerrungen, insbesondere bei bewußt unrichtigen Angaben und bewußt einseitiger Auswahl der WM-Stadien, wären diese Grenzen eindeutig überschritten. Aus dem von der Rechtsprechung aufgestellten Kriterium der Objektivität ergibt sich eine Unzulässigkeit auch dann, wenn die Art des Vorgehens bei der Prüfung und die bei den durchgeführten Untersuchungen gezogenen Schlüsse als nicht mehr vertretbar erscheinen. Dann, aber auch erst dann verfehlt der vergleichende WM-Stadientest das von ihm angestrebte Ziel einer objektiven Bewertung der Sicherheit. In einem etwaigen rechtlichen Nachspiel zwischen Stadientestbetreibern, WM-Organisationskomitee und Weltfußballverband Fifa einerseits und der Stiftung Warentest andererseits wird man diese Gesichtspunkte zugrunde legen müssen. Rechtlich jedenfalls scheint die Stiftung die Grenzen nicht überschritten zu haben. Ob der Stadientest geeignet ist, das Vertrauen in die Sicherheit der Stadien zu festigen oder eher zu erschüttern, steht freilich auf einem anderen Blatt. Der eingefleischte Fußballfan jedenfalls wird sich die WM dadurch nicht vermiesen lassen.

Der Autor Georgios Gounalakis lehrt Zivil- und Medienrecht an der Universität Marburg.

### ANZEIGE

Zwanzig Jahre  
gleiches Recht für  
alle Juristen.

 **JURIS**  
Jahre

Juristische Fachinformationen: [www.juris.de](http://www.juris.de)

gleichende Warentests sind dann erlaubt, wenn sie drei Bedingungen erfüllen: Sie müssen neutral, sachkundig und objektiv sein. Ob die Stiftung Warentest ihre Studie revidieren muß und ob zivilrechtliche Ansprüche wie Schadenersatz und Unterlassung oder medienrechtliche Ansprüche wie Widerruf und Gegendarstellung in Betracht kommen, hängt also entscheidend davon ab, ob sie die von der Rechtsprechung verlangten Kriterien ihrer Untersuchung zugrunde gelegt hat.

Ist diese neutral vorgenommen worden? Neutral bedeutet dabei, daß die Sachverständigen nicht mit einer vorgefaßten Meinung, sondern unvoreingenommen geprüft haben. Und sind dafür Anhaltspunkte erkennbar? Fehlt es an der Neutralität, so folgt die Unzulässigkeit der Testveröffentlichung schon aus den Regeln des Wettbewerbsrechts. War der Stadientest objektiv? Dies meint nicht die objektive Richtigkeit der gewonnenen Ergebnisse, also nicht, ob die mangelnde Sicherheit zu Recht festgestellt wurde, sondern allein das Bemühen um diese Richtigkeit. Haben sich die Stadientester redlich um die Richtigkeit ihrer Prüfungen be-

FAZ

v. 8.2.2006

S. 21

# Warentests müssen neutral sein

## Meinungsfreiheit gilt auch bei der Prüfung der WM-Stadien

MARBURG, 7. Februar. Seit vielen Jahren ist die Stiftung Warentest die zur Institution gewordene Produktkritikerin Deutschlands. In einer neuen Studie hat sie jetzt auch die deutschen Stadien für die Fußball-Weltmeisterschaft (WM) auf ihre Sicherheit hin überprüft. Dabei kommt sie zu dem unerfreulichen Ergebnis, viele Stadien seien bei einer Panik nicht sicher. Alles andere als glücklich über diesen Bericht ist das WM-Organisationskomitee. Empörung und Unverständnis ist aber auch bei den Betreibern der kritisierten Stadien zu vernehmen.

Auf Seiten der Betroffenen will man das negative Testergebnis und den damit einhergehenden Imageverlust nicht tatenlos hinnehmen und sucht aufgeregt nach allen Möglichkeiten, den unliebsamen Bericht zu verhindern oder jedenfalls durch eine neue Sicht der Dinge abzumildern. Dabei geht es um die Frage der rechtlichen Zulässigkeit von Produktkritik. Der Bundesgerichtshof hat bestimmte Zulässigkeitskriterien aufgestellt, an denen sich die WM-Studie messen lassen muß. Ver-

müht? Und schließlich: Ist die der Veröffentlichung zugrunde liegende Untersuchung überhaupt sachkundig durchgeführt worden? Haben die Tester also über die erforderliche Sachkunde im Stadionbau und in der Stadionsicherheit verfügt?

Sollte es also zu einem gerichtlichen Nachspiel um die umstrittene WM-Studie kommen, wird genau zu prüfen sein, ob die genannten Kriterien erfüllt worden sind. Einiges spricht dafür, daß die Anforderungen beachtet wurden. In diesem Fall haben die Tester einen erheblichen Spielraum, soweit es um die Angemessenheit der Prüfungsmethoden, die Auswahl der Testobjekte und schließlich die Darstellung der Untersuchungsergebnisse geht. Dieser erhebliche Wertungsspielraum ergibt sich aus dem in Artikel 5 des Grundgesetzes verankerten Recht auf freie Meinungsäußerung, auf das sich die Stiftung Warentest berufen kann. Unstreitig umfaßt die Meinungsfreiheit auch die Kritik an Produkten, Waren und Bauten; sie beläßt den Testern einen weiten Wertungsspielraum.

Diejenigen, die schlecht abgeschnitten haben, müssen die sachlich begründete Kritik regelmäßig also aushalten – auch und soweit sie eine negative Äußerung über die Sicherheit der WM-Stadien enthält. Denn wer auf den Markt geht, muß sich also der Kritik des Marktes stellen. Ihm bleibt, die Kritik durch eine gute und überzeugende Öffentlichkeitsarbeit zu entkräften. Und dazu gehört sicher eine nochmalige eingehende Sicherheitsprüfung durch unabhängige Sachverständige.

Wo die Grenzen des Spielraums liegen, jenseits derer die Veröffentlichung eines Testberichts unzulässig wird, hängt im Wesentlichen von den Umständen des Einzelfalles ab. Bei bewußten Fehlteilen und Verzerrungen, insbesondere bei bewußt unrichtigen Angaben und bewußt einseitiger Auswahl der WM-Stadien, wären diese Grenzen eindeutig überschritten. Aus dem von der Rechtsprechung aufgestellten Kriterium der Objektivität ergibt sich eine Unzulässigkeit auch dann, wenn die Art des Vorgehens bei der Prüfung und die bei den durchgeführten Untersuchungen gezogenen Schlüsse als nicht mehr vertretbar erscheinen. Dann, aber auch erst dann verfehlt der vergleichende WM-Stadientest das von ihm angestrebte Ziel einer objektiven Bewertung der Sicherheit. In einem etwaigen rechtlichen Nachspiel zwischen Stadienbetreibern, WM-Organisationskomitee und Weltfußballverband Fifa einerseits und der Stiftung Warentest andererseits wird man diese Gesichtspunkte zugrunde legen müssen. Rechtlich jedenfalls scheint die Stiftung die Grenzen nicht überschritten zu haben. Ob der Stadientest geeignet ist, das Vertrauen in die Sicherheit der Stadien zu festigen oder eher zu erschüttern, steht freilich auf einem anderen Blatt. Der eingefleischte Fußballfan jedenfalls wird sich die WM dadurch nicht vermiesen lassen.

Der Autor Georgios Gounalakis lehrt Zivil- und Medienrecht an der Universität Marburg.

### ANZEIGE

Zwanzig Jahre  
gleiches Recht für  
alle Juristen.

 **Juris**  
Jahre

Juristische Fachinformationen: [www.juris.de](http://www.juris.de)

gleichende Warentests sind dann erlaubt, wenn sie drei Bedingungen erfüllen: Sie müssen neutral, sachkundig und objektiv sein. Ob die Stiftung Warentest ihre Studie revidieren muß und ob zivilrechtliche Ansprüche wie Schadenersatz und Unterlassung oder medienrechtliche Ansprüche wie Widerruf und Gegendarstellung in Betracht kommen, hängt also entscheidend davon ab, ob sie die von der Rechtsprechung verlangten Kriterien ihrer Untersuchung zugrunde gelegt hat.

Ist diese neutral vorgenommen worden? Neutral bedeutet dabei, daß die Sachverständigen nicht mit einer vorgefaßten Meinung, sondern unvoreingenommen geprüft haben. Und sind dafür Anhaltspunkte erkennbar? Fehlt es an der Neutralität, so folgt die Unzulässigkeit der Testveröffentlichung schon aus den Regeln des Wettbewerbsrechts. War der Stadien-Test objektiv? Dies meint nicht die objektive Richtigkeit der gewonnenen Ergebnisse, also nicht, ob die mangelnde Sicherheit zu Recht festgestellt wurde, sondern allein das Bemühen um diese Richtigkeit. Haben sich die Stadien-Tester redlich um die Richtigkeit ihrer Prüfungen be-

FAZ

v. 8.2.2006

S. 21